

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
— Drucksachen 10/2883, 10/3751 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für weibliche Hochschulangehörige bestehenden Nachteile hin im Sinne einer Verwirklichung der Gleichberechtigung nach Artikel 3 Abs. 2 GG. Dazu beruft die Hochschule eine Frauenbeauftragte.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und berufen dazu einen Beauftragten für Behindertenfragen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden 6 bis 9.

2. Folgende neue Nummer 19 a wird eingefügt:

19a. § 41 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule; sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.“

2. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks hat die Studentenschaft folgende Aufgaben:

1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, dem folgender Satz 3 angefügt wird:

„Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Studentenschaft, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedarf.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.’

3. Nummer 37 erhält folgende Fassung:

„37. In § 63 Abs. 2 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

- „6. Beschlußfassung über Frauenförderpläne, um die Belange des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der weiblichen Hochschulangehörigen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung zu fördern;
7. Beschlußfassung über die Förderung des Studiums und der Studienmöglichkeiten von Behinderten nach Vorschlag des Beauftragten für Behindertenfragen;“.

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9.’

4. Folgende Nummer 39 a wird eingefügt:

„39a. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter Federführung der Frauenbeauftragten der Hochschule erstellt die Hochschule Frauenförderpläne mit dem Ziel der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Nummer 40 wird gestrichen.

6. Folgende Nummer 40 a wird eingefügt:

„40a. § 69 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die besonderen Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten sind in allen Hochschulentwicklungsplänen und Ausstattungsplänen besonders zu berücksichtigen; dazu erarbeiten die Beauftragten für Behindertenfragen der Hochschulen Vorschläge.“

Bonn, den 25. September 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Förderung der Belange der weiblichen Hochschulangehörigen
(zu Nummer 1 – § 2 Abs. 1 –, Nummer 3 – § 63 Abs. 2 Nr. 6 – und Nummer 4)

Die auffällige Unterrepräsentanz von Frauen an den Hochschulen, insbesondere bei dem wissenschaftlichen Personal, widerspricht der in Artikel 3 des Grundgesetzes geforderten Gleichberechtigung der Geschlechter. So stellen die Frauen z. B. bei den Hochschulassistenten nur 3,8 v. H., bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern 16,1 v. H. und bei den Professoren lediglich 5,2 v. H. des Hochschulpersonals. Diese Unterrepräsentanz von Frauen ist unerträglich und erfordert rahmengesetzliche Bestimmungen zum Abbau dieser für weibliche Hochschulangehörige bestehenden Nachteile.

Die von den Regierungsparteien vorgeschlagene allgemeine Formulierung, mit der die Förderung von Wissenschaftlerinnen zur Hochschulaufgabe erklärt wird, ist völlig unzureichend, nicht nur weil die Studentinnen und sonstige weibliche Bedienstete der Hochschule außer acht gelassen werden, sondern weil die allgemeine Forderung nicht in konkrete Handlungsaufträge umgesetzt wird.

Deshalb fordert die SPD die Berufung einer Frauenbeauftragten, die dem zentralen Kollegialorgan (in aller Regel dem Senat) verantwortlich sein soll und unter deren Federführung die Hochschulen Frauenförderpläne mit dem Ziel der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen an den Hochschulen erarbeiten sollen. Die

vorgeschlagene Änderung in § 63 schreibt dem zentralen Kollegialorgan der Hochschule vor, über Frauenförderpläne eine Beschlußfassung herbeizuführen. Damit wird die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen an den Hochschulen eine Pflichtaufgabe aller Hochschulen.

II. Besondere Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten

(zu Nummer 1 – § 2 Abs. 4 –, Nummer 3 – § 63 Abs. 2 Nr. 7 – und Nummer 6)

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten ist im bestehenden HRG bereits Aufgabe der Hochschulen. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, daß solch eine Generalklausel nicht ausreichend ist.

Deshalb fordert die SPD eine Konkretisierung der bisherigen allgemeinen Bestimmung durch die Berufung eines(r) Beauftragten für Behindertenfragen an allen Hochschulen. Durch die vorgeschlagene Veränderung in § 63 wird die Beschlußfassung über die Förderung des Studiums und der Studienmöglichkeiten von Behinderten Pflichtaufgabe des zentralen Kollegialorgans der Hochschulen.

Die in § 69 vorgesehene Ergänzung verpflichtet zu der Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten und sonstiger Hochschulangehöriger bei allen Hochschulentwicklungsplänen und Ausstattungsplänen. Bisher wurden die besonderen Bedürfnisse der Behinderten nur durch oft mühsam zu erreichende und zudem noch unzureichende nachträgliche Veränderungen, Verbesserungen und Hilfsmaßnahmen berücksichtigt.

III. Einführung der Verfaßten Studentenschaft

(zu Nummer 2)

Die vorgesehene Neufassung des § 41 verlangt die Einführung der Verfaßten Studentenschaft an allen Hochschulen. Die Erfahrungen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern, in denen die Verfaßte Studentenschaft nicht eingeführt wurde, belegen, daß nicht nur die demokratischen Mitwirkungsrechte der Studentinnen und Studenten an den Hochschulen in unzulässiger Weise eingeschränkt wurden, sondern ohne Verfaßte Studentenschaft auch Konflikte an den Hochschulen wegen mangelnder Vertretung der Studentinnen und Studenten nicht so geregelt werden können, wie es im Interesse der Hochschulen wünschenswert ist.

Der vorgeschlagene Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben der Studentenschaft im Sinne der Wahrnehmung eines demokratischen Mandats. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Möglichkeit, politisch bildende Veranstaltungen an den Hochschulen mit Mitteln der Studentenschaft durchzuführen, um das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studentinnen und Studenten zu fördern.